

Erläuterungen zum Erfolgsplan 2015

Allgemeines

Nach § 15 Abs. 2 EigVO sind im Erfolgsplan zum Vergleich neben den aktuellen Veranschlagungen auch die Vorjahresplanansätze sowie die Ist-Werte des letzten Jahresabschlusses auszuweisen.

Umsatzerlöse

Ausgewiesen sind hier die von den Betriebsgesellschaften KölnMusik GmbH und KölnKongress GmbH an das Veranstaltungszentrum zu zahlenden Pachtentgelte. Daneben berücksichtigt der Ansatz auch den von der Koelnmesse GmbH auf der Grundlage des vom Rat in seiner Sitzung am 17.12.1998 beschlossenen Erbbaurechtsvertrages an das Veranstaltungszentrum zu leistenden Erbbauzins für das Rheinterrassengelände. Des Weiteren sind die von der Koelnmesse GmbH nach dem Erbbaurechtsvertrag aus dem Jahr 1998 zu zahlenden Erbbauzinsen für die verbliebenen Hallengrundstücke sowie der ab dem 01.01.2006 zu zahlende Erbbauzins für das an die Koelnmesse GmbH verpachtete ehemalige DB-Gelände veranschlagt.

Bisher war in den Umsatzerlösen ebenfalls der ab dem Jahr 2007 von der Koelnmesse GmbH an das Veranstaltungszentrum zu zahlende Mietzins für die neuen Nordhallen von monatlich 1.730.000 Euro netto sowie die Vorauszahlungen auf die Nebenkosten in Höhe von monatlich 75.000 Euro netto berücksichtigt (insgesamt 21.660.000 Euro p.a.). Nach der von der Stadt Köln hilfsweise ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages mit der Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 -18 GbR zum August 2010 wurde im gleichen Zuge auch der Untermietvertrag mit der Koelnmesse ausgesetzt. Daher entfallen neben den bisher unter der Aufwandsposition „Bezogene Leistungen“ veranschlagten Mietzahlungen an die GbR auch die Mieterlöse aus der Weitervermietung der Hallen an die Koelnmesse.

Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil

Die Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stadterneuerung für den Um- und Erweiterungsbau Gürzenich in Höhe des insgesamt bewilligten Zuschusses von 20.000.000,00 DM (10.225.837,62 Euro) sind seinerzeit in einen Sonderposten eingestellt worden. Die Aktivierung der Maßnahmen im Anlagevermögen erfolgte dementsprechend mit den vollen, nicht um die Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Den Abschreibungen auf diesen Anlagegütern steht eine anteilige Auflösung des Sonderpostens für den Landeszuschuss gegenüber, der über den gleichen Zeitraum wie die Abschreibungen auf das bezuschusste Anlagevermögen verteilt wird und somit den Abschreibungsaufwand per Saldo vermindert.

Zuschuss der Stadt Köln

Korrespondierend zu der Veranschlagung im Entwurf des städtischen Haushalts für das Jahr 2015 ist im Erfolgsplan 2015 des Veranstaltungszentrums ein Liquiditätszuschuss in Höhe von 3.000.000 Euro veranschlagt. Daneben sind weitere städtische Mittel in Höhe von 824.481 Euro als Zinsanteil der Schuldendiensthilfe für das in 2008 vom Veranstaltungszentrum aufgenommene Darlehen in Höhe von 22,7 Mio. Euro, mit dem die entsprechende Kapitalzuführung der Stadt bei der Koelnmesse GmbH finanziert wurde, vorgese-

hen. Der korrespondierende Tilgungsanteil für das Darlehen (rd. 291.000 Euro) wurde im Vermögensplan berücksichtigt.

Für die zur Finanzierung der Florasanierung aufgenommenen Darlehen in Höhe von insgesamt 30,0 Mio. Euro sowie für die in 2015 geplante Darlehensaufnahme in Höhe von voraussichtlich 5,5 Mio. Euro berücksichtigt der Erfolgsplan beim Zinsaufwand anteilige Kosten von 800.000 Euro, die bei den Erträgen in gleicher Höhe als Zuschuss der Stadt (Schuldendiensthilfe) veranschlagt sind. Auch hier wurde der korrespondierende Tilgungsanteil für das Darlehen (725.000 Euro) im Vermögensplan berücksichtigt.

Abschreibungen

Ausgewiesen sind die für die Kölner Philharmonie, das Alt-Gebäude und den Neubau des Gürzenichs nebst Außenaufzug sowie die auf das Sachanlagevermögen im Rheinpark entfallenden Abschreibungen. Mit Abschluss der Generalsanierung der Flora sind ab 2015 erstmals ganzjährige Abschreibungswerte anzusetzen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden weitestgehend bestimmt von den Instandhaltungsaufwendungen für die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Philharmonie, den Energiekosten Philharmonie sowie den Rechts- und Beratungskosten. Die Rechts- und Beratungskosten beinhalten die Kosten aus dem laufenden Verfahren gegen die Grundstücksgesellschaft Köln Messe 15 - 18 GbR.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der Betrag betrifft die Abdeckung des Planverlustes 2015 der KölnMusik GmbH auf der Grundlage des vom Rat am 28.06.2012 beschlossenen Betriebskostenzuschusses an die KölnMusik GmbH. Der im Erfolgsplan 2015 des Veranstaltungszentrums auf der Ertragsseite veranschlagte Betrag von 4.979.100 Euro entspricht dem im o.g. Ratsbeschluss für 2015 festgelegten Zuschuss. Wie in der Vorbemerkung zum Wirtschaftsplan 2015 bereits erwähnt, sind die hierzu erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2015 als sog. Transferaufwand im NKf Teilplan 0416 Kulturförderung veranschlagt.

Der von der Gesellschafterversammlung der KölnMusik GmbH am 17.12.2014 mit Zustimmung des Rates der Stadt Köln vom 05.02.2015 genehmigte Wirtschaftsplan 2015 geht von einem Jahresfehlbetrag von 5.036.400 Euro aus. Dies führt zu einer Abschreibung des Beteiligungswertes in gleicher Höhe.

Aufwendungen aus der Verlustübernahme

Da gemäß § 2 des Organschaftsvertrages vom 17.05.1995 zwischen dem Veranstaltungszentrum und der KölnKongress GmbH das Veranstaltungszentrum zur Übernahme des Verlustes der Betreibergesellschaft verpflichtet ist, berücksichtigt dieser Planansatz den im Wirtschaftsplan 2015 der KölnKongress GmbH ausgewiesenen Planverlust.

Jahresergebnis

Trotz der Zuschüsse der Stadt Köln (allgemeiner Betriebskostenzuschuss und Schuldendiensthilfen) sowie der Übernahme des Verlustes der KölnMusik GmbH durch den allgemeinen Haushalt ergibt sich der ausgewiesene Planverlust, der vor allem auf die hohen Abschreibungen und die starke Zinsbelastung als Folge der mit Fremdmitteln finanzierten

Instandsetzungs- und Sanierungsarbeiten in den verschiedenen Betriebsteilen zurückzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung NRW ist ein etwaiger Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Vor dem Hintergrund der erkennbaren Rahmendaten ist eine grundlegende Änderung der wirtschaftlichen Situation des Veranstaltungszentrums nicht zu erwarten.